

verständnis ausschlaggebend, z. B. die Vollmachtsfrage: Worin gründet die Amtsvollmacht, worin besteht sie, wie wird sie übertragen, worin liegen ihr Sinn und ihre Grenzen? Die vorliegende Trierer Dissertation will diesen Fragen nachgehen, indem untersucht wird, was das 2. Vat. Konzil über die „sacra-potestas“ gesagt hat.

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile: (1) In einer kurzen geschichtlichen Einführung wird ein Überblick über die Entwicklung der Frage gegeben, welche Vollmacht kirchlichen Amtsträgern eigen ist. (2) Die grundlegenden Aussagen des Konzils über die „sacra potestas“ werden im einzelnen dargestellt und erläutert. (3) Danach wird eine systematische Weiterführung versucht in kritischer Auseinandersetzung mit den Interpretationen von K. Mörsdorf und W. Bertrams.

Die Kernfrage ist die nach der Zuordnung von Weihe- und Jurisdiktionsgewalt. Bis unmittelbar vor dem Konzil war die geläufige Auffassung der kirchlichen Handbücher die, daß die Jurisdiktionsgewalt auf die äußere Leitung der Kirche bezogen sei, während die Weihegewalt der Heiligung der Menschen im sakramentalen und kultischen Vollzug diene. Beide Gewalten haben demnach verschiedenen Ursprung (Weihe und kanonische Sendung), sind sonst aber vielfältig aufeinander bezogen. Gegenüber dieser gegenständlichen Abgrenzung ist eine andere Überlieferung nie ganz untergegangen, nach der die Jurisdiktionsgewalt in der Weihe gründet. (Das Dreiämterschema, das das Konzil gerne gebrauchte, ist in diesem Zusammenhang weniger relevant.)

In der Auseinandersetzung mit K. Mörsdorf und W. Bertrams, die ebenfalls auf der Basis der konziliären Aussagen nach einer Einheit zwischen Weihe- und Hirtengewalt suchen, gewinnt Vf. einen neuen Standpunkt, den er die „heilsökonomische Deutung“ nennt, wobei er ausdrücklich bekennt, daß sie nur eine von mehreren möglichen Deutungen der „sacra-potestas“-Lehre des 2. Vatikanums ist. Seine Synthese: „Geistliche Vollmacht stellt eine einheitliche sakramentale Wirklichkeit dar“ (105), die „darauf hingeeordnet (ist), in der Kirche ausgeübt zu werden“ (107); weil sie „eine besondere Verantwortlichkeit in der Heilssendung der Kirche bedeutet und aus ihrem innersten Wesen heilsökonomisch bestimmt ist“, hängt ihre Ausübbarkeit „von der heilsökonomischen Zielsetzung ab“ (108).

In sich betrachtet ist diese These recht überzeugend und geschlossener als die von Mörsdorf und Bertrams und entspricht ebensogut wie diese dem Sprachgebrauch des Konzils von der einen „sacra potestas“. Die Heilsökonomie als Begründung dieser geistlichen Vollmacht weist auf theologische Zusammenhänge hin, die wesentlich erscheinen. Aber als Kriterium für die Regelung der Ausübbarkeit, d. h. für den erlaubten und gültigen Vollzug, ist der Begriff der Heilsökonomie wegen seiner Unschärfe ungeeignet. Keine der anstehenden innerkirchlichen und zwischenkirchlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Amtsverständnis läßt sich so wirklich klären. Letztlich bleibt es dann doch der nicht weiter zu hinterfragenden kirchlichen Autorität überlassen zu entscheiden, was heilsökonomisch notwendig und möglich ist. Die weitere praktische Trennung von Jurisdiktions- und Weihevollmacht könnte mit diesem Kriterium auch noch weiter ausgebaut werden, ganz im Gegensatz zum Willen des Konzils und der Tendenz des Vf's.

Damit ist keineswegs die Methode und das Ergebnis dieser gründlichen Arbeit in Frage gestellt. Es wäre sicherlich fruchtbar, die These des Vf's im Kontext der Sakramentenlehre, der neueren kirchlichen Entwicklung betr. Diakonat und Bischofsamt (Weihbischöfe), der ökumenischen Amtsfrage usw. zu erproben.

H. J. May

BLÄSER, Peter: *Amt und Eucharistie*. Mit Beiträgen von Suso Frank, Peter Manns, Gerhard Fahrberger, Hans-Joachim Schulz. Konfessionskundl. Schriften des Johann-Adam-Möhler-Instituts. Nr. 10. Paderborn 1973: Verlag Bonifacius-Druckerei. 225 S., kt., DM 14,80.

Das Thema des kirchlichen Amtes ist zwar nicht erst durch die Vorschläge der Arbeitsgemeinschaft Ökumenischer Universitätsinstitute zu „Reform und Anerkennung kirchlicher Ämter“ ins Gespräch gekommen, aber es hat durch sie eine unvorhersehbare Aktualität und Brisanz erhalten. Diese Vorschläge haben zumindest als starker Impuls zu neuen theologischen Bemühungen in der Amtsfrage gewirkt, die sich nicht bloß auf das Problem des im Augenblick Machbaren konzentrieren. Einen wichtigen Teilbereich des Themas untersuchen die sechs Autoren der vorliegenden Veröffentlichung eines Instituts, das ebenfalls der Ökumene dienen will. Schon deshalb kann die Tendenz und Sprache nicht apologetisch sein. Das Thema wird sehr sachlich und gründlich angegangen, vom Neuen Testament und von der theologischen Entwicklung her, in Auseinandersetzung mit Luthers Lehre und in der Interpretation der Trienter Aussagen.

Erkennt Peter Bläser in den ntl. Schriften zunächst nur eine innere Konvergenz zwischen Eucharistievollzug und Apostelauftrag, so ist nach Suso Frank die Zuordnung zwischen Amt und Eucharistie bereits in der alten Kirche eindeutig ausgewiesen, und zwar ist das Amt, das zum Vorsitz der Eucharistiegemeinschaft befähigt, unabdingbar an eine besondere Weihe gebunden. Peter Manns warnt nach einem eingehenden Vergleich der Theologie Luthers mit der des 2. Vat. Konzils angesichts offener Gegensätze, und nicht bloß offener Fragen, im Amtsverständnis, vor einem „leichtfüßigen Konsens“ zwischen den Kirchen. Der Beitrag von Gerhard Fahrenberger über die Lehraussagen von Trient bestätigt die Kontinuität der katholischen Lehrentwicklung seit der frühen Kirche: „Die gültige Weihe nach dem katholischen Verständnis ist Wesensvoraussetzung für die Gültigkeit der Eucharistiefeier und Sakramentenspendung.“ (201). Gleichsam als Probe zu diesem Ergebnis überprüft Hans-Joachim Schulz die Lehrentwicklung im Zeugnis der liturgischen Überlieferung. Sein Fazit: Die Zuordnung von Hirtenamt und Eucharistie stellt sich „als eine der kirchlich-willkürlichen Gesetzgebung entzogene, vielmehr stiftungsgemäß aus den Wurzeln kirchlichen Lebens erwachsene dar, die den Aussagen des Neuen Testaments über den Aufbau der Kirche zu einem Leibe durch die Eucharistie einerseits (1 Kor 10,16 f) und das Hirten- und Lehramt andererseits (Eph 4,11 f) vollkommen entspricht.“ (243).

Wenn die Autoren ihre Schrift auch nicht als direkte Antwort auf das Memorandum der Ökumenischen Institute verstanden, so ist sie es doch in vielfacher Hinsicht geworden. — Dem Verlag ist zu danken, daß er diese Untersuchungen in einer Form herausbringt, die einen erschwinglichen Preis ermöglicht. H. J. May

**PORTILLO, Alvaro del:** *Gläubige und Laien in der Kirche.* Paderborn 1972: Verlag Ferdinand Schöningh. 236 S., kart., DM 18,—.

Das Buch ist entstanden aus Arbeiten des Vf. zu Händen der päpstlichen Kommission für die Reform des Kirchenrechts. Dieser Kommission hatte der Vf. ein Gutachten erstellt; „es behandelte die theologischen und juristischen Richtlinien, die meiner Ansicht nach den neuen kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Laien in der Kirche zugrunde gelegt werden sollten“ (9). In sechs Kapiteln geht der Vf. an sein Thema heran: Der Gläubige — theologische Bedeutung und rechtliche Tragweite; Die Rechte der Gläubigen . . . ; Grundlagen eines fundamentalen Status für alle Gläubigen; Der juristische Begriff des Laien; Das besondere Statut der Laien; Das Kirchenrecht und die Nichtgetauften. Dabei hat er nicht weniger unternommen, als in ständigem Blick auf die Konzilstexte eine Umrißskizze des „Laien“ zu zeichnen. Dergleichen ist ja seit Congar und Klostermann sowie angesichts der Gemeindeproblematik etwas außer Übung gekommen. So liest sich das 1969 im spanischen Original erschienene Buch bereits etwas ungewohnt. Damit ist natürlich keine Beurteilung gegeben, sondern nur der emotionale Zusammenhang für die Lektüre markiert. Zu Recht geht del Portillo für seine Arbeit von der (oft übersehenen) Unterscheidung von „Gläubigen“ (christifideles) und „Laien“ aus; ihre Außerachtlassung ist in der Tat fundamental (15—23). In der Durchführung des Themas erscheint der Vf. aber trotz teilweiser umfassender Konzilsdokumentation oft recht kategorisch. Es scheint ihm fast völlig die situationsbezogene, die geschichtliche Perspektive zu fehlen; es wird „essentialistisch“ argumentiert, ein Vorgehen, das vielen heute bereits unverständlich bleiben wird. Stellenweise übersieht Vf. ganze Problemknoten (innerkirchlicher Gehorsam, 80—85), oder er spricht sehr kategorisch, wo Nuancen gut wären („ . . . sind somit göttliches Recht“, 171; in Bezug auf ein bestimmtes Tugendschema, 183; auf „spezifische“ Charaktereigenschaften der Frau, 210). Nicht ausgewogen scheint auch die Verwertung von Autoren (K. Rahner viermal, Y. Congar zweimal [sic!], J. Escriva de Balaguer dreizehnmal). Die vom Konzil vermiene Formel der consecratio mundi wird problemlos eingeführt: 24, samt Anm. 26. Andererseits ist sehr bemerkenswert, was der Vf. zum Lehramt der Laien in der Theologie (196 ff), auch der Frau (209) sagt, sowie viele andere gute Dinge, die allerdings theologisch (!) nicht bemerkenswert sind, die aber, falls sie ins künftige Kirchenrecht Eingang finden, diesem ein neues Profil geben werden. Und ausdrücklich erscheint mir der uner-müdlische, mit ausführlichen Zitaten unternommene Rückgriff auf das II. Vaticanum ein eindeutiges Positivum zu sein, das umso schwerer wiegt, als es vielerorts leider bereits üblich geworden ist, das Konzil entweder selektiv „auszubeuten“ oder aber überhaupt zu „vergessen“. Hier wird dem Leser ein durchaus heilsames Denk-Exerzitium abverlangt. Nicht zuletzt deshalb ist das Buch als kontrastierendes Element in der zur Zeit gängigen Weise der theologischen Argumentation in Schriften für einen weiteren Leserkreis nachdrücklich zu notieren. P. Lippert